

Statuten ZKW

Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen ZKW "Zürcher Konferenz für Weiterbildung" besteht ein parteipolitisch unabhängiger, konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich im Kanton Zürich, am Wohnort der Präsidentin/ des Präsidenten.

Zweck

Art. 3 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Weiterbildung im Kanton Zürich zu fördern und weiterzuentwickeln, die Zusammenarbeit, Koordination und gegenseitige Information unter den Mitgliedern zu fördern sowie deren Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten.

Dies wird erreicht durch

- fachlichen Austausch
- Schaffung von Plattformen und Nutzen von Medien zum Informationsaustausch
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Kontakte zu Weiterbildungsorganisationen im In- und Ausland
- Den Auftritt als Fachorganisation gegenüber den Behörden
- Politisches Lobbying

Mitgliedschaft

Art.4 Mitgliedschaft

Mitglieder der ZKW können natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft) und juristische Personen (Kollektivmitgliedschaft) werden,

- die sich in der Weiterbildung betätigen
- die Weiterbildungsangebote im Kanton Zürich durchführen
- die die Vereinsanliegen unterstützen

Art. 5 Aufnahme

Ueber die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Austritt

Der Austritt muss schriftlich, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten und dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Vorstandsentscheides, zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag für juristische Personen (Kollektivmitglieder) ist abhängig von den Teilnehmer/innen-Lektionen (TL) einer Organisation. Er beträgt

- Fr. 200.-- bis 10'000 TL
- Fr. 400.-- 10'000 TL- 100'000 TL
- Fr. 600.-- ab 100'000 TL

Der Jahresbeitrag für natürliche Personen (Einzelmitglieder) beträgt Fr. 100.--

Der Jahresbeitrag für juristische Personen (Kollektivmitglieder) ohne TL (Dachverbände u.ä.) beträgt Fr. 600.--.

Organe

Art. 9 Organe

Die Organe der ZKW sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, spätestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand. Die Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 12 Stimmrecht

Einzel- und Kollektivmitglieder sind je mit einer Stimme stimmberechtigt. Von den Kollektivmitgliedern können zusätzliche Delegierte ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 13 Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei der Revision der Statuten und der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Revision der Statuten
- Auflösen des Vereins

Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern im Kanton Zürich tätiger privater, staatlicher und halbstaatlicher Weiterbildungsinsitutionen, Vertreterinnen und Vertreter von Zürcher Verbänden der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Politik. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten (mindestens 40%).

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Umsetzung von Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes
- Leiten des Vereins
- Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über Entschädigung für die Vorstandsarbeit

Kontrollstelle

Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer und Aufgaben der Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und legt den Bericht der Mitgliederversammlung vor.

Finanzierung

Art. 18 Finanzmittel

Die Einnahmen der ZKW setzen sich zusammen aus

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- zusätzlichen freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern
- Beiträgen von privaten und staatlichen Institutionen
- Erträgen aus eigener Tätigkeit und eigenen Veranstaltungen

Verschiedene Bestimmungen

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der ZKW wird nach der Liquidation das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung überwiesen.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Mai 2006 genehmigt. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Zürich, 11. Mai 2006/30. Mai 2007/15. Mai 2008